



UNIVERSELLE RELIGION



... die Religion des modernen Menschen

Offizielles Organ der Stiftung für universelle Religion

Schriftleiter: Dr. R. Kehl-Zeller, Frymannstr. 82, CH 8041 Zürich

Nr. 2/3 (Februar, März 1974)

Kirchliche und religiöse Erneuerung durch Trennung von Kirche und Staat

Erstaunlicherweise begegnet man im Gespräch über das Thema "Trennung von Kirche und Staat" auch in religiösen Kreisen der Befürchtung, mit der Verwirklichung dieses Postulates würden Kirche und Religion allgemein geschwächt werden, obschon sie das *genaue Gegenteil* bewirken wird, nämlich die kirchliche und religiöse Erneuerung.

Bei der Behandlung des Themas "Trennung von Kirche und Staat" muß man wissen, daß diese Forderung aus verschiedenen, zum Teil diametral *entgegengesetzten* Motiven erhoben wird.

Es ist tatsächlich anzunehmen, daß die eine Gruppe diese Trennung im Bestreben betreibt, Kirche und Religion zu bekämpfen. Gerade, weil ihr jedes religiöse Gefühl fehlt, realisiert sie nicht, daß sie damit das *Gegenteil* von dem bewirkt, was sie anstrebt.

Diese Gruppe ist überdies eine relativ *kleine Minderheit* im Verhältnis zu denjenigen Vertretern des Postulates der Trennung von Kirche und Staat, denen Religion sogar ein Herzensanliegen ist oder denen wenigstens eine Bekämpfung der Kirche fern liegt*.

* Auch Max Huber hat darauf hingewiesen, die Trennung von Kirche und Staat sei in in Ländern und Kantonen, in denen sie verwirklicht worden ist, viel weniger das Werk der Agnostiker als das *religiös* engagierter Gruppen (Trennung von Kirche und Staat, S. 23). Das ist übrigens den Theologen längst bekannt.

Die *Mehrheit* setzt sich für eine Trennung von Kirche und Staat aus folgenden Motiven ein:

a) aus Gründen der Gerechtigkeit und der rechtlichen bzw. demokratischen Sauberkeit (A);

b) wegen des absoluten Widerspruchs zwischen der Religion (ganz besonders zwischen dem Christentum) und einer „Landeskirche“, und wegen des *enormen Schadens* für die Kirche und die Religion und damit für die Menschheit, der sich aus einer Vermischung und Kooperation von Staat und Kirche ergibt (B).

*

Bevor wir auf die Behandlung der beiden Gruppen von Argumenten eingehen, die für die Trennung von Kirche und Staat sprechen, soll aber doch noch festgestellt werden, daß das Hochspielen der *Analyse der Motive* der Initiative nicht nur verdächtig ist, sondern auch unsachlich und unfair geschieht.

Verdächtig deshalb, weil man nicht mit solchen Ablenkungsmanövern operiert, wenn man gute sachliche Argumente für seinen Standpunkt hat.

Unsachlich schon deshalb, weil der Eindruck erweckt wird, es werde hier eine Frage gewissermaßen aus der Luft gegriffen, die gar nicht aktuell sei. Kenner der Materie wissen ganz genau, daß diese Frage nicht nur heute in der Luft liegt, sondern so alt ist wie die Kirchengeschichte überhaupt (wohl sogar so alt wie die Religionsgeschichte). In den meisten einschlägigen Schriften und Aufsätzen wird dies denn auch immer festgehalten und betont, daß diese Frage heute sogar *besonders aktuell* sei, seit sich der Gedanke der Religionsfreiheit mehr oder weniger durchgesetzt habe. Die Frage hat übrigens in der Neuzeit auch wegen des Aufkommens des unseligen staatsrechtlichen Dogmas von der Souveränität der Staaten eine besondere Aktualität erhalten. Beim Aufkommen der Nationalstaaten hat sich dieses Dogma für die Kirchen, bzw. die wahre Religion, als eine wahrhaft satanische Umklammerung der Kirchen erwiesen, sodaß sie gut beraten sind, sich ihre Freiheit wieder etwas kosten zu lassen.

Das Hochspielen der Motivenfrage, wie dies in letzter Zeit praktiziert worden ist, ist im übrigen aber auch unfair, wenn man dabei den Initianten... und erst noch pauschal... unterstellt, es gehe ihnen um die Schwächung der Religion, während sehr wohl bekannt ist, daß der großen Mehrheit der Befürworter der Trennung, wie erwähnt, im Gegenteil die Stärkung der Religion ein Herzensanliegen ist, was gerade auch für den Schreibenden gilt.

Ganz besonders unfair ist es, keck zu behaupten, die Initiative sei nur ein Racheakt wegen der Abstimmung über den Jesuitenartikel. Es ist möglich, daß beim einen oder anderen dieses Motiv mitspielt; weitaus die *meisten* Befürworter, auch der Schreibende, müssen sich aber mit allem Nachdruck gegen eine solche Unterstellung verwahren. Es fehlt jetzt nur noch, daß die Kreise, die sich doch in recht auffälliger Weise für das Staatskirchentum und für das „christliche“ Feldpredigtum einsetzen, behaupten, auch die analoge Initiative in der BRD — die lange

vor unserer Jesuitenabstimmung lanciert worden ist — sei ebenfalls eine Folge des Ergebnisses jener Abstimmung.

Eine reine Ablenkung ist es übrigens auch, wenn gelegentlich behauptet wird, die Initiative sei das reaktionäre Werk derer, denen der Linksdrall der Kirche ein Dorn im Auge ist, weshalb sie es darauf abgesehen hätten, die Kirche vor einem definitiven Linksrutsch noch möglichst zu schwächen. Wie abwegig auch diese Überlegung ist, zeigt sich sofort an der Tatsache, daß die Kirche durch eine Trennung eben gerade nicht geschwächt, sondern gestärkt werden soll und wird.

Die Frage ist gestellt. Und wir meinen, es gehe jetzt nur noch darum, sie sachlich und undemagogisch zu beantworten.

*

A. Der Standpunkt des Rechtes und der Gerechtigkeit

1 a. Die enge Verbindung von Staat und Kirche, wie sie in verschiedenen Kantonen, z.B. im Kanton Zürich, rechtens ist, stellt eine krasse *Verletzung von Art. 49/VI* der Bundesverfassung dar, nach welcher Bestimmung niemand verhalten werden darf, zu Gunsten einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, Kultussteuern zu zahlen. Bekanntlich werden z.B. Pfarrer der zürcherischen Landeskirchen (Katholiken, Protestanten und Altkatholiken) *durch den Staat* besoldet, also nicht etwa aus den Kirchensteuern, sondern aus den gewöhnlichen Steuern, die also auch die *Nichtangehörigen* dieser Konfessionen, wie z.B. die Gemeinschaftsleute, Juden, Moslems oder Atheisten, bezahlt haben. Das ist ein klarer Verstoß gegen *Sinn und Geist* ° von Art. 49 im allgemeinen und gegen Art. 49/VI im besonderen, auch wenn die Behörden bisher in Konspiration mit den Landeskirchen anders entschieden haben mögen. Die *allgemeinen* Steuergelder werden übrigens nicht nur für die Besoldung der Pfarrer*, für Taggelder aller Art, die für Sitzungen landeskirchlicher Organe ausgerichtet werden, herangezogen; der Staat verwendet die *gewöhnlichen* Steuergelder auch unter vielen anderen Titeln (z.B. Bau, Umbau, Erhaltung von Kirchen und anderen kirchlichen Bauten) für die Landeskirchen, sodaß sich schon mehr als einer gefragt hat, was denn mit den riesigen Kirchensteuern** geschehe, die

° So auch die auf Seite 22 erwähnte Kommissionsmehrheit.

* Die Besoldung der Pfarrer gehört übrigens auch nach der Meinung des Bundesgerichtes zu den Kultussteuern (siehe unten).

** Diese betragen z.B. im Jahre 1972 in der Stadt Zürich allein 54 Millionen Fr. Dazu kamen (also immer abgesehen von den enormen Staatsleistungen) die Einnahmen aus

den Kirchen über diese beträchtlichen Summen hinaus zufließen.

Die Staatskirchen werden einwenden, daß sie für den Staat wichtige Funktionen erfüllen.

Gerade dieses Argument stimmt nun einfach nicht mehr.

a) Im Mittelalter erfüllten sie — das sei anerkannt — soziale Funktionen, indem die Fürsorge für die Kranken, Invaliden und die Armen weitgehend ihnen überlassen war. Diese Aufgaben hat nun aber der moderne Sozial- und Wohlfahrtsstaat vollständig und erst noch weit vollkommener übernommen. Soweit private Initiative noch wünschbar ist, ist dafür keine *Landeskirche* nötig.

b) Auch das Bildungswesen wurde in der Neuzeit vollständig und umfassend vom Staate übernommen.

c) Der Religionsunterricht in den Schulen wird von vielen bloß als eine Vergewaltigung der Kinder* und derjenigen empfunden, die anders denken. Soweit hier eine Aufgabe besteht, gibt es genug geeignete Institutionen, die sie noch so gerne übernehmen werden — und erst noch unentgeltlich, aber auch neutraler, *differenzierter* und glücklicher, da die Landeskirchen einem dogmatischen Denken verhaftet sind, das den heutigen Menschen nicht mehr anspricht**.

d) Dasselbe gilt von jedem anderen religiösen "Service", z. B. den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, der Krankenhauseelsorge, den Trauungen usw.

e) Mit der unchristlichen Institution des Feldpredigerdienstes werden die Landeskirchen eine staatsnotwendige Funktion kaum mehr überzeugend begründen können.

f) Bleiben noch die Kirchenuhr und die Glocken, deren Lärm für viele ohnehin mehr ein Ärgernis als ein Dienst ist.

Jene Praxis unserer Behörden, Andersdenkende zur finanziellen Unterstützung von Kultusgemeinschaften zu zwingen, widerspricht abgesehen von der Verfassung auch jedem Rechtsempfinden. In

den Gemeindegeldern, allgemeinen Kollekten, aus dem Vermögensertrag, Schenkungen, Stiftungen sowie Gebühren für Seelenmessen und andere Dienstleistungen und anderen Quellen, vom Feldpredigersold gar nicht zu reden. Daß diese Millionen bei der politischen Auseinandersetzung mit der Initiative "Trennung von Kirche und Staat" ausgiebig zum Einsatz kommen werden, liegt auf der Hand, ein übrigens schon an sich recht betrüblicher Aspekt, da die Aschenbrödel-Minderheiten demgegenüber als finanzschwach bis mausarm zu gelten haben. Es fehlt nur noch, daß in diesem sehr ungleichen Ringen die *Massenmedien*, die ohnehin schon zum größeren Teile direkt oder indirekt von den Landeskirchen kontrolliert werden, diesen Minderheiten auch die Spalten und die Mikrophone in einem Maße rationieren werden, daß sie praktisch "ohne Stimme" sein werden.

* Vgl. *F. Pzillas* (ehem. kath. Pfarrer) „Die Lebenskräfte des Christentums“. Nach ihm sollte die Jugenderziehung endlich „den Würgegriff der Kirche los werden“ (S. 101).

** Eine echte Alternative wäre z. B. die Ideologie der Broschüren "Die Religion des modernen Menschen", die bei der Stiftung für universelle Religion, Frymannstr. 82, 8041 Zürich, bezogen werden können, oder der "Wahren christlichen Religion" Emanuel Swedenborgs, die beim Swedenborg Verlag Zürich bezogen werden kann.

unserem Rechtssystem kommt dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes eine grundlegende Bedeutung zu. Im Privatrecht hat dieser Gedanke seinen Niederschlag in Art. 27 ZGB und Art. 19 OR gefunden, und die Gerichte kommen häufig in die Lage, diese Bestimmungen anzuwenden. Auf Grund dieser Bestimmungen würde es jedes schweizerische Gericht privatrechtlich als einen *krassen* Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht ansehen, wenn jemand indirekt *gezwungen* würde, eine weltanschauliche (religiöse) Institution finanziell zu unterstützen, der er nicht angehört, ja die vielleicht mit seiner eigenen Weltanschauung in einem krassen Gegensatz steht. Es ist wirklich verwunderlich, daß das juristische Gewissen unserer Behörden und im besonderen der Bundesrichter nicht revoltiert, wenn ein Bürger gezwungen wird, Steuern an eine Kirche zu zahlen, der er nicht angehört und die er vielleicht innerlich sogar entschieden ablehnt. Ich stehe nicht an, eine solche Praxis geradezu als ungehörig zu bezeichnen und wundere mich auch, daß sich die Kirchen nicht *schämen*, solche Gelder überhaupt in Empfang zu nehmen, Kirchen, die hinsichtlich Feinheit des Gewissens und der Gesinnung Vorbilder sein und anderen sagen wollen, was gut und böse sei. Wir verweisen auch auf Postscriptum S. 24, Ziffer 1.

b. Wie erwähnt, ist die Besoldung der Pfarrer, die ja vor allem kulturelle Funktionen ausüben* und die Glaubenslehren ihrer speziellen Konfession zu verbreiten haben, auch nach Ansicht des Bundesgerichtes** eine Aufwendung zu Kultuszwecken. Dasselbe gilt von den Beiträgen an den Bau und den Unterhalt von Kirchenbauten, einschließlich Pfarrhäusern. Nun darf aber nach Art. 49 der Bundesverfassung niemand gezwungen werden, Steuern zu bezahlen, die speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft erhoben werden, der er nicht angehört. Ist schon die Annahme, ein "Kultus"-Budget-Posten sei trotz jener Bestimmung zulässig***,

* Bei den katholischen Pfarrern ist das besonders augenfällig, da sie sich als Priester bezeichnen. Bekanntlich nennen sich auch die protestantischen Theologen in letzter Zeit ironisch "Sakristeibonzen", um gegen diese sie nicht mehr überzeugende Funktion eines "religiösen Services für besondere Lebensanlässe" zu protestieren.

** Vgl. die Zitate bei Kommentar Burckhardt zu Art. 46, ferner Kurt Reichlin, Kirche und Staat im Kanton Schwyz, S. 47.

*** Wenn nach der Bundesverfassung ein "Kirchenposten" im kantonalen Budget

umstritten und fragwürdig, so geht es unter keinen Umständen an, daß ein Kanton die *direkte und volle* Pfarrerbesoldung* und durch spezielle Bestimmungen namhafte Beiträge an Kirchenbauten (bis zu 30 %) übernimmt und *aus den gewöhnlichen Staatssteuern* bestreitet, wie es der Kanton Zürich tut. Die einschlägigen Bestimmungen des zürcherischen Gesetzes betr. die evangelisch-reformierte Landeskirche, nämlich die §§ 20/III und 51, sind daher m.E. eklatant *verfassungswidrig und also nichtig*. Das ist nicht nur eine gesetzgebungspolitische Bemerkung, sondern sie kann aktuelle rechtliche Auswirkungen haben, da sie zur Folge hat, daß jeder zürcherische Steuerpflichtige, der nicht der betreffenden Kirche angehört, seine Steuerrechnung wegen Teilnichtigkeit anfechten könnte, wobei es sich fragt, ob die Teilnichtigkeit nicht sogar die ganze Steuerrechnung nichtig macht, weil eine zuverlässige Ausscheidung des nichtigen Teils fast nicht möglich ist.

c. Eine krasse Verletzung von Art. 49 ist es — allen Entscheiden des Bundesgerichtes zum Trotz —, daß juristische Personen, z.B. Aktiengesellschaften (abgesehen von der indirekten Heranziehung zur Kirchensteuer im Sinne der vorstehenden Ziffer 1) eigentliche Kirchensteuern zu entrichten haben, was auch Burckhardt (Komm. zur BV 462) als verfassungswidrig bezeichnet (vgl. auch Schweiz. Beobachter 11/73 S. 8).

d. Mit Bezug auf die Grundsteuern kann auf den Schweiz. Beobachter 11/73, S. 14, verwiesen werden.

e. Art. 49/VI wird übrigens auch noch in anderer Weise durch die Besteuerungspraxis verletzt:

Zwar kann der einzelne Bürger der eigentlichen Kirchensteuer dadurch ausweichen, daß er aus der betreffenden Kirche austritt. Indessen erweist sich das in vielen Fällen als ungenügender Schutz.

zulässig sein kann, dann sicher nicht ein solcher für den Kultus (also nicht ein Kultusposten), sondern höchstens ein solcher für Leistungen der Kirchen, an denen die Allgemeinheit interessiert ist (vgl. dazu auch Reichlin a.a.O.).

* Die zürcherischen Pfarrer sind daher einstweilen *Staatsbeamte* im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Die Besoldung der Pfarrer durch den Staat widerspricht übrigens auch dem protestantischen Kirchenrecht, nach welchem es ausschließlich Sache der *Kirchgemeinde* ist, für den Unterhalt der Pfarrer aufzukommen (Ch. Schüle, Allgemeine Grundsätze des reformierten Kirchenrechtes 1926 S. 97 ff.).

In sehr vielen Fällen liegen die Umstände so, daß diese Austrittsmöglichkeit mehr eine *theoretische* bleibt. Einmal deshalb, weil oft — wie z. B. im Kanton Bern — das Austrittsverfahren recht schikanoös geregelt ist, wobei alles darauf angelegt ist, den Austrittswilligen zwangsweise vor den Pfarrer zu bringen, damit dieser ihm die Hölle heiß machen kann. Noch wichtiger sind aber die zahlreichen unsichtbaren Barrieren, die einen Konfessionsangehörigen vom Kirchenaustritt (und damit von der Befreiung von der Kirchensteuer) abhalten, wie Rücksichten auf Familienangehörige, auf die Kinder — die sonst gerne gehänselt werden —, Verlust von Aufträgen, gesellschaftliche Boykotte aller Art. Ich erinnere mich, wie ich von der Gemeindebeamtin ins Verhör genommen wurde, als ich ihr den Austritt aus der Landeskirche bekannt gab. Sie behandelte mich wie ein räudiges Schaf.

2. Das Landeskirchentum mit den zahlreichen Privilegien einer einzigen religiösen Richtung unter massiver Benachteiligung aller anderen steht auch im *Widerspruch mit der* in Art. 49 BV garantierten *Religionsfreiheit**. Es ist allgemein bekannt, daß diese Religionsfreiheit angesichts der massiven Begünstigung *einer* Richtung (was hier und dort so weit geht, daß diese Kirchen letztlich regieren) nicht richtig gewährleistet ist. Die anderen Religionsgruppen können nämlich gegenüber einer derart massiv begünstigten Gruppe, die dazu noch über Riesenvermögen verfügt (vgl. unsere Broschüre Nr. 5, Ziffer 6), gar nicht in eine *echte Konkurrenz* treten. *Eine wahre Religionsfreiheit gibt es nur, in einem Prozesse der ständigen Konfrontation mit den verschiedenartigen Religionsformen und Weltanschauungen*; denn nur so ist der Einzelne in seiner Wahl wirklich frei (vgl. dazu Alfred Albrecht, Koordination von Kirche und Staat in der Demokratie, S. 140). Der Jesuit Karl Rahner bemerkt dazu programmatisch, der christliche Glaube müsse *geradezu fordern*, daß der Mensch, der glauben soll, in einer *wirklichen* Entscheidungssituation stehe; das setze aber voraus, daß er nicht nur die christliche Religion kenne, sondern — *selbstverständlich umfassend genug und objektiv* — *auch über die anderen Religionen wirklich informiert* werde (Antwort der Religionen, S. 157).

* Auch A. Vinet hat schon betont, wirkliche Glaubensfreiheit gebe es nur bei voller Trennung von Kirche und Staat (K. Pfenninger, Die Freikirchen d. Westschweiz, S. 36).

Im übrigen kann hier mit Bezug auf das Verhältnis der Religionsfreiheit und des Landeskirchentums (statt vieler) auf die bedeutenden Staatsrechtslehrer Fleiner und Giacometti verwiesen werden. Letzterer hat in seinem Werke "Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche" (1926, Seite XV) u. a. ausgeführt: »Daß die Trennung von Staat und Kirche *das* kirchenpolitische System der Zukunft sein wird, liegt sodann vor allem in der *Logik der Dinge* selbst begründet. Denn durch die Anerkennung der *Religionsfreiheit*... sind nämlich die Voraussetzungen einer Verbindung von Staat und Kirche *dahingefallen*«. Auch für Fleiner war die völlige Trennung nur noch eine Frage der Zeit (Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz, 1916, S. 23).

3. Das Landeskirchentum, wie es in der Schweiz im allgemeinen praktiziert wird, stellt des weiteren eine krasse Verletzung der ebenfalls verfassungsmäßig garantierten *Rechtsgleichheit** dar, und zwar in verschiedener Hinsicht:

Wie im Schweiz. Beobachter (11/73, S. 11) mit Recht betont wird, werden durch die krasse Begünstigung der Landeskirchen, die ja nur drei unter zahlreichen anderen religiösen Richtungen (und erst noch beinahe die gleiche innerhalb des sogenannten Christentums, nämlich den Paulinismus) vertreten, alle anderen Religionsgemeinschaften und im besonderen auch alle christlichen Freikirchen *aufs schwerste benachteiligt*** . Wie allgemein bekannt ist, zieht der Staat in vielen Kantonen für diese drei Landeskirchen *die Steuern ein*. Er stellt ihnen seinen Beamtenapparat gratis zur Verfügung, um die Kirchensteuern zu veranlagern (Druck der Formulare, Veranlagung selber, Zustellung, Verhandlungen, Rechtsmittel, und vor allem auch die Einziehung dieser Steuern), womit die Landeskirchen sehr viel Geld einsparen, wenn man nur schon an den Personalaufwand denkt, den sie damit einsparen können. Sodann wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Staat z. B. im Kanton Zürich die Pfarrer dieser drei Landeskirchen aus den gewöhnlichen Steuern besoldet, also nicht aus

* Prof. Giacometti sieht im Landes-Kirchen-System eine Verletzung der Rechtsgleichheit (a. a. O. S. XVIII).

** Für den Verfasser dieser Abhandlung liegt denn auch die Betonung nicht auf dem Worte *Trennung*, sondern auf dem Anliegen der Gerechtigkeit und der endlichen Verwirklichung wahrer religiöser Neutralität des Staates und echter Religionsfreiheit.

den Kirchensteuern. Aber er besoldet sie nicht nur, er leistet auch namhafte Beiträge (bis zu 30 %) an die Kosten ihrer (meist recht feudalen) Wohnungen. Ebenfalls wurde schon erwähnt, daß der Staat den Kirchen auch in anderer Hinsicht große Summen ausrichtet, z. B. für Bau und Unterhalt von Gebäuden, Sitzungsgelder für den Kirchenrat, die Zentralkommission und die Synoden und vieles andere. Der Staat gewährt den Landeskirchen auch noch zahlreiche andere Privilegien* und Monopole. So können die Landeskirchen das Radio und Fernsehen beinahe allein für kultische Zwecke benützen, was eine *ganz exorbitante Bevorzugung mit Bezug auf Propaganda* darstellt. Der Staat besoldet auch die *Theologieprofessoren* und überhaupt weitgehend die *Ausbildung* der Theologen, läßt in theologischer Beziehung nur *landeskirchliche* Fakultäten zu, gewährt der katholischen Kirche die staatsrechtliche Sonderstellung der Nuntiat, betraut nur die Landeskirchen mit der *Spital- und Armeeseelsorge* und namentlich auch mit dem *Religionsunterricht in den Schulen*, um nur einige der wichtigsten Privilegien zu erwähnen**.

Wie der Schweiz. Beobachter rügt, stellt dies alles eine ganz ungeheuerliche Benachteiligung aller anderen religiösen Gruppen dar, die sich nicht minder als die Landeskirchen um ein glaubwürdiges Christentum bemühen.

Bei solch massiver Unterstützung ist es ein leichtes, die anderen religiösen Bewegungen auszustechen, da ein solches System praktisch auf ein *volles Monopol* hinausläuft.

Daß diese Benachteiligung aller anderen Gruppen eine *große Ungerechtigkeit**** ist und gegen das Gebot der *Liebe* verstößt, welches die christliche Kirche auch durch ihr Vorbild verkünden sollte, betont auch Pfarrer Robert Riedel (Les Nouvelles, Sept. 1973, S. 3).

* Übrigens auch den Pfarrern selber (Exemption vom Militärdienst), obschon Privilegien in der Bundesverfassung (Art. 4) *ausdrücklich* verboten sind.

** Sicher ist es den meisten schon aufgefallen, daß die Landeskirchen — und *nur sie* — offizielle Tafeln an den Straßen aufstellen dürfen, in denen die Autofahrer zum Gottesdienst einladen werden.

*** Auch Penninger, Die Freikirchen der Westschweiz (S. 273), bezeichnet die Privilegierung der Landeskirchen als Ungerechtigkeit gegenüber den Freikirchen, erst recht, erst recht wenn die Mitglieder der Freikirchen zur Finanzierung der Landeskirchen herangezogen werden.

Die Landeskirchen machen geltend, die Pfarrer seien gerade zur Erhaltung ihrer geistigen Freiheit auf das Privileg staatlichen Einzuges der Kirchensteuern und auf Besoldung durch den Staat angewiesen, weil sie so freier seien, als wenn sie auf den guten Willen ihrer Gläubigen, namentlich der Reichen unter ihnen, angewiesen seien (z. B. E. Brunner, *Das Gebot und die Ordnungen*, S. 534 ff.). Wie aber Pfarrer Riedel mit Recht bemerkt, beruht dieses Argument schlicht und einfach auf dem *Mangel an Glauben* (a. a. O. S. 3).

Privilegien verstoßen übrigens immer gegen die Rechtsgleichheit. Ganz besonders sind Privilegien im Reiche der Wahrheit stoßend. Wer es nötig hat, seine Wahrheit mit solchen Privilegien und Monopolen durchzusetzen, verrät damit die Schwäche seiner Lehre (vgl. Pfarrer Schrempf, *Von der Religion zum Glauben*, I S. 403).

Oft wird solchen Ausführungen entgegengehalten, die genannten Privilegien seien historisch zu erklären, und was im besonderen die Pfarrerbesoldung anbetreffe, sei dies nur der gerechte Ausgleich zu den Konfiskationen kirchlicher Güter nach der französischen Revolution. Es braucht wenig Intelligenz, um die Haltlosigkeit solcher Argumentationen zu erkennen. Wäre nämlich das erstgenannte Argument richtig, so dürften bestehende Zustände überhaupt nie geändert werden, *denn sie alle sind ja historisch zu erklären*.

Was aber im besonderen die Pfarrerbesoldungen bzw. die Konfiskationen betrifft, so ist zunächst ebenfalls darauf hinzuweisen, daß es kein ewiges Vermögen* gibt und geben soll. Niemand kann geltend machen, er dürfe ein Vermögen auf alle Zeiten behalten. Erst recht nicht, wenn er sein Vermögen und seine Positionen auf ungerechte Weise erlangt hat. Wenn man nun bedenkt, daß die Kirchengeschichte, in der diese Privilegien geschaffen, ausgebaut und gesichert worden sind, mit *Blut und Feuer* geschrieben ist und daß sie fast *eine einzige Folge krassen Terrors war***, und wenn man sich weiter erinnert, wie gerade die Kirchengüter zum großen Teil auf groß angelegten *Fälschungen* beruhen, wie namentlich auf der berühmt-berühmtesten Konstantinischen Fälschung, so erscheint das genannte Argument erst recht fehl am Platze.

* Vgl. von der Bibel her Mt. 6, 19 und 3. Mose 25.

** Vgl. dazu die Theologieprofessoren Emil Brunner, *Das Gebot und die Ordnungen*, S. 548 ff., und F. Blanke, *Missionsprobleme* 1966.

Es ist übrigens erstaunlich, wie die Landeskirchen argumentieren können, sie seien zur Erhaltung der Freiheit ihrer Pfarrer auf deren Besoldung durch den Staat angewiesen. Und die anderen Religionsgemeinschaften? Könnten diese nicht dasselbe sagen? *Ja, gälte dasselbe für diese nicht noch viel mehr, da diese anderen Religionsgemeinschaften nicht im entferntesten über den finanziellen Rückhalt verfügen wie die Landeskirchen? An diese anderen Gemeinschaften, also an ihre Brüder, scheint die Kirche der Liebe, die sich soviel auf die Verkündigung der Nächstenliebe zugute hält, nicht zu denken; die Lage dieser anderen ist ja übrigens noch umso prekärer, als ihre Gläubigen nach dem geltenden Rechtsstatut die Pfarrer der Landeskirchen erhalten müssen, also bereits für kultische Zwecke geschröpft sind, sodaß es für viele von ihnen etwas viel wird, auch noch ihre eigenen Prediger honorieren zu müssen. Das Pochen auf jenes Privileg der Pfarrerbesoldung durch den Staat ist also seitens der Landeskirchen nicht eben ein freundlicher und christlicher Akt gegenüber ihren Glaubensbrüdern.

4. Das landeskirchliche Privilegiensystem verstößt im weiteren gegen den im Bundesstaatsrecht längst anerkannten Grundsatz, daß der Bund (der Staat) *religiös neutral* sein soll (vgl. dazu Fleiner/Giacometti, Bundesstaatsrecht 1949, S. 315, und Giacometti, a.a.O. 15).

5. Es liegt im übrigen im Interesse des Staates, daß sich die Bürger geistig optimal entwickeln. Das ist in weltanschaulicher Beziehung nur möglich, wenn der Staat auch eine *echte* und objektive Information in weltanschaulicher Beziehung gewährleistet. Davon ist nun aber bei uns, und zwar in der ganzen Schweiz, noch keine Spur, am wenigsten am Radio und Fernsehen, einer Domäne also, in der der Staat zu entscheiden hat.

6. Die Aufhebung des Landeskirchentums drängt sich schließlich auch deshalb auf, weil dieses Institut eh und je eine *staatsrecht-*

* Dasselbe gilt übrigens vom Argument, „die Pfarrer müssen doch auch gelebt haben“. Es ist so naiv und primitiv, daß man sich beinahe geniert, sich damit überhaupt zu befassen. Es braucht schon eine starke „Unterbelichtung“, um nicht zu realisieren, daß sich „die anderen“, die Prediger oder Geistlichen anderer Konfessionen und Religionen mit noch viel mehr Recht darauf berufen könnten, da der finanzielle Rückhalt ihrer Gemeinden im allgemeinen im Verhältnis zu den Großkirchen fast gleich Null ist (vgl. dazu auch das Zitat Bonhoeffer, unten S. 18).

liche Unmöglichkeit war. Wie Prof. W. Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung (S. 470) ausführt, führt das System zu unlösbaren Widersprüchen. So widerspricht es — um nur zwei Beispiele zu nennen — dem Wesen der Kirche (und dem kanonischen Recht) — *absolut*, daß der Staat über die *Lehre* der Kirche und über die Bedingungen der Anstellung eines Pfarrers befindet (beide Beispiele ebenfalls bei Burckhardt, a. a. O.). Der Staat muß aber auf diesen Kompetenzen beharren, da eine andere Lösung staatsrechtlich ein Unding wäre. Früher oder später wird es daher beim System der Landeskirchen immer schwerste Konflikte geben, die gänzlich wegfallen, wenn die Religionsgemeinschaften privatrechtlich organisiert werden. Juristisch gesehen gibt es gar keine Möglichkeit, dem Staate bei Landeskirchen die Einmischung in irgendwelche innerkirchliche Angelegenheiten zu versagen. Die Nichteinmischung der Regierung hängt letztlich ganz und gar vom guten Willen oder von der Gleichgültigkeit der jeweiligen Regierung ab (vgl. dazu B. K. Böhler, Die staatsrechtliche Stellung der röm.-kath. Kirche im Kanton Zürich, 1952, S. 13).

B. Der religiöse Standpunkt

Wichtiger als die Argumente weltlicher Gerechtigkeit ist, wenigstens für religiös Engagierte und Orientierte, die unbestreitbare Tatsache, daß jede Partnerschaft zwischen der Kirche und dem Staate und jede Abhängigkeit der Kirche vom Staate mit *absoluter Notwendigkeit* zur *schwersten geistigen Schädigung* der Kirche und der Religion führt. Dieser Schaden geht bis zum Verlust des Charismas und früher oder später auf jeden Fall bis zum weitgehenden Verlust der Glaubwürdigkeit. Und zwar deshalb, weil *zwischen dem Staate und der christlichen* Religion ein absoluter innerer (geistiger) Widerspruch* besteht, der jede Form von Identifikation absolut ausschließt**.

Der innere Widerspruch zwischen Staat und Kirche wird auch im Evangelischen Kirchenlexikon (1959 Band P-Z, S. 1113) festgehalten,

* Bei anderen Religionen verhält es sich zum Teil anders.

** So ist die tiefe Religiosität von A. Vinet oder von Lammenais allgemein anerkannt. (Betr. Vinet vgl. K. Pfenninger, S. 32 und 35). Auch der Theologe A. Vinet hat den ganz anderen Geist des Staates immer wieder betont (vgl. z. B. K. Pfenninger, Die Freikirchen der Westschweiz, Zürich 1931, S. 33). Er stand nicht an, die Verbindung zwischen Kirche und Staat als Hurerei zu bezeichnen, obschon er nicht im Verdacht steht, ein undifferenzierter Täufer zu sein.

wo von "essentieller Verschiedenheit" der beiden Ordnungen gesprochen wird.

Eindrücklich hat ihn z.B. auch der Kirchenrechtslehrer Rudolf *Sohm* hervorgehoben. In seinem zweibändigen Werk "Kirchenrecht" schrieb er (Bd. I, S. 1 und 459):

»Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch«. Oder: »Das Bedürfnis nach Kirchenrecht ist stärker gewesen als das Vertrauen der Christenheit in die leitende Fürsorge des göttlichen Geistes« (S. 456). Oder: Die Schutzmittel, die die Kirche (beim Staate) gegen "Heresien" gesucht und angenommen habe, habe »eine Fälschung des christlichen Glaubens in sich geschlossen« (S. 456). *

Gleicher Ansicht ist der protestantische *Theologe* Hans Windisch (Imperium und Evangelium im Neuen Testament, 1931). Er betont, die Lehre Jesu sei etwas »*ganz anderes*« als das Evangelium der "Kaiser". Zwischen diesen beiden bestehe der »*schärfste Gegensatz*«, indem das Evangelium *jegliches Imperium* ** *überhaupt ablehne*, da hier der Dienst absolut an die Stelle der Macht trete, ja indem hier *der absolute Machtverzicht* gelte (S. 16 und 18). Er verweist dabei auf das Wort Jesu, daß die Großen dieser Welt über das Volk Gewalt ausüben: „Unter euch aber sei es nicht so...“ (Mk. 10, 42). Er betont, dem Evangelium sei es absolut zuwider, »über andere zu verfügen«. Und er fährt fort (S. 20): »In seinen Jüngern schaffte Jesus eine Gemeinschaft, die auf voll *entgegengesetzten* Prinzipien steht«; er verweist auch auf den Satz des Paulus: „Unser politeuma (d.h. unsere Politik) ist im Himmel...“ (Phil. 3, 20).

Im Folgenden seien kurz einige Texte aus den Evangelien wiedergegeben, die für jeden, der Ohren hat, mehr als deutlich zeigen, welche unüberbrückbare Kluft zwischen diesen beiden Welten besteht:

1. Zum ersten sind der Staat und die staatliche Politik ihrem tiefsten Wesen nach *Welt* in dem Sinne, in welchem die Gläubigen vor der Welt gewarnt werden. Es gehört zum Wesentlichsten des Christentums, sich von der "Welt" nicht beflecken zu lassen und die

* Darauf, daß sich Kirche und Recht nach dem lutherischen Kirchenverständnis, nach welchem die Kirche ausschließlich pneumatischen Charakter hat, nicht vertragen, hat auch *Max Huber* hingewiesen.

** Zum Wesen der Landeskirche gehört es, daß sie am staatlichen "imperium" teilnimmt. Imperium bedeutet ja staatliche Befehlsgewalt.

“Welt” zu überwinden. Es sei hier nur auf einige Stellen des Neuen Testaments hingewiesen, nämlich:

Joh. 18, 36 (Mein Reich ist nicht von dieser Welt), ferner

Joh. 1, 10; 8, 23; 14, 17; 14, 30; 15, 18 ff.; 16, 20; 17, 9; 17, 14; 17, 25; 1. Joh. 2, 15 ff.; 1. Joh. 3, 1; 3, 13; 4, 5; 5, 19.

2. Neben den schon erwähnten sei noch — auch hier nur beispielhaft — auf einige *Prinzipien* der Evangelien hingewiesen, die mit den Prinzipien dieser Welt absolut streiten und nie versöhnt werden können. Diese *Spannung* kann in Stichworten in einigen wesentlichen Punkten kurz etwa so skizziert werden:

HIER

DORT

Der Mensch dieses Aeons bekommt nie genug an materiellen Gütern. Die materielle “Wachstumsrate”, der materielle Erfolg sind seine Stichwörter. Sein Ideal ein immer größerer *Reichtum*.

Das *Mammondenken* beherrscht jedes Herz wie ein Polyp.

Geltungssucht, *äußeres Ansehen* sind ebenso wichtig; jeder will noch höher *angeben* und noch mehr bluffen.

Auch die *Herrschaft* liegt allen “Kindern dieser Welt” in den Knochen; jeder will “möglichst viele” *unter sich* haben...

Sicherung der erlangten Positionen und seines Besitztums gehört zu den *essentia* dieses Weltgeistes.

Hier ist selbstverständlich, daß man seine Positionen auch *verteidigt*, auch gerichtlich.

Nötigenfalls greift diese Welt auch zum *Schwert*.

Sammelt euch nicht Schätze...

Verkaufe alles, was du hast...

Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, an seiner Seele aber Schaden litte?

Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon.

Groß im Reiche Gottes ist derjenige, der unter euch der *Kleinste* ist.

Wer von euch der Größte sein will, sei euer aller Diener. Hier ist *Dienen* das Stichwort, und nur *Dienen*.

Sorget nicht, was ihr essen werdet, oder womit ihr euch bekleidet...

Nachgeben und nochmals *nachgeben* ist hier das Gesetz des Handelns.

Wer zum Schwert greift, wird durch das Schwert umkommen.

Übrigens ist die vollständige Trennung von Staat und Kirche auch die einzige Möglichkeit, das Postulat zu verwirklichen, daß die

Kirche Jesu wahrhaft (und nicht nur den Worten nach) *eine Kirche der Armen, der Schwachen und der Verstoßenen* sein solle, statt eine Kirche des Establishments, wie sie es auch heute noch ist, was sie ja auch seit dem Aufkommen des Sozialismus zum großen Teil die Glaubwürdigkeit gekostet hat (vgl. dazu Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, S. 180 und 186). Nur bei säuberlicher Trennung kann sich die Kirche vom Odium befreien, sie stecke immer mit den Starken und Mächtigen und Großen dieser Welt unter einer Decke; nur so kann sie entlastet werden vom Vorwurf, sie entpuppe sich immer wieder bloß als Stütze der Regierenden und erweise sich immer dann, wenn es darauf ankomme, als Reaktionärin, die jedes Fünkeln von Opposition repressiv und autoritär unterdrücke, und sie erfülle für den Staat nach wie vor bloß die Funktion des *Opiumhändlers*. Das ist heute noch nicht anders als eh und je; weshalb selbst der katholische Theologieprofessor Adolf Holl sich gezwungen sah, einzuräumen: »Kirchenführer werden damit nicht selten durch Kooperation mit den etablierten Regierungen zu wertvollen Partnern für konservative und sogar reaktionäre Regierungssysteme, etwa im Sinne der Formel "Thron und Altar" (Gott im Nachrichtennetz, S. 129). Tatsächlich benützen die Staaten die Pfarrer eh und je als "politische Aufklärer" für das gerade herrschende Regime und dessen politische Tagesfragen.

Das alles ist nur die natürliche Folge des Landeskirkensystems, welches die christliche Kirche zwangsläufig *kompromittieren mußte*.

Die Verfechtung des Postulates der vollständigen Trennung von Kirche und Staat ist aus allen diesen Gründen, wenigstens von den meisten aus gesehen, *keine Unfreundlichkeit* der Kirche gegenüber, sondern wir wollen damit nur ihr Bestes. Ihr Bestes ist es, daß sie zum Geiste Jesu zurückkehrt, ihm allein vertrauen, und, wie sie es zu den Zeiten der ersten drei christlichen Jahrhunderte gehalten hat, jede Vermischung, Verquickung und Verstrickung, jedes Paktieren mit dem Staate, überhaupt jede *communio* mit dem Staate strikte ablehnen wird, da eine solche *communio* sie nur geistig schwächt und befleckt.

Nun möchten wir allerdings betonen, daß wir nicht etwa einer Ablehnung des Staates durch die Kirche das Wort reden, wohl aber soll die Kirche eine dauernde, lebendige, aber *konstruktive Opposi-*

tionsbewegung im Staate sein. Die Kirche soll immer *das lebendige Gewissen* des Staates sein. Das kann sie nicht, wenn sie sich mit ihm in der Weise vermischt, wie es im Landeskirchentum der Fall ist. Es ist ganz unmöglich, daß die Kirche dem Geiste Jesu, wie er oben (S.15) geschildert worden ist, treu sein kann, wenn sie sich in die Abhängigkeit des Staates begibt. Auch wenn sie nicht gerade Waffen segnet und zum Morden zu Gunsten des Landesherren anspornt, was sie bis zur Stunde nicht lassen kann, so wird sie doch als Landeskirche in tausendfacher Weise gezwungen sein, Lebensgrundsätze zu vertreten, die mit dem Geiste des Evangeliums unvereinbar sind.

Daß es gar nicht anders sein kann, sagt auch kein geringerer als Pestalozzi

»Die Priester stehen in diesem Zeitpunkte in jenem Streit der Macht gegen das Volk auf der Seite der ersten (d. h. der Macht gegen das Volk) *und sie können nicht anders* (von uns hervorgehoben); sie stehen in ihrem Dienste; *sie essen dabei immer das Brot der Macht* und nicht mehr das Brot des Volkes, und was man auch immer mit vieler Höflichkeit dagegen einzuwenden beliebt, so bleibt doch, solange die Welt steht, das Sprichwort "*Wes Brot ich esse, des Lied ich singe*" bei allen Menschen wahr, die gerne ^{essen}« (zitiert bei Schliephacke, Pestalozzi, der Rebell, S. 41)*.

Der protestantische Theologe Walter Nigg stellte fest: »Scharf hat Pestalozzi jede Verbindung von Christentum und Politik als *heillosen Kompromiß* durchschaut, und zwar als Kompromiß, *der immer auf Kosten des Christentums vollzogen wird*«. Nach Alex. Vinet ist die Trennung der Kirche vom Staat das beste Mittel zur Bildung wahrer Religiosität (K. Pfenninger, S. 35 f.).

Pestalozzi scheute sich nicht, die Staatsreligion, die doch (nur) der "Staatsmanipulation" und der Erhaltung ungerechter Verhältnisse diene, als *Betrug* zu bezeichnen (VII/506 ff.).

Wir möchten die Aufgabe der Kirchen *neben* dem Staate mit *Hans Windisch* positiv wie folgt definieren:

»Evangelium und imperium, Jesus und Pilatus, Jesus und Caesar Tiberius sind Antipoden, die *gegeneinander* stehen und *gegeneinander*

* Ein Beispiel: Albert Schweitzer beklagte sich 1963 bitter darüber, daß die christlichen Kirchen sich gegen die Wiedereinführung der *Tortur* in immer mehr Staaten »nicht einmal mit Worten, geschweige in der Tat« auflehnen (die Lehre von der Ehrfurcht vor dem Leben, S. 151). Wie sollten sie auch, da sie mit den betreffenden Regimen so eng verbunden, wenn nicht gar weitgehend identisch sind.

der agieren müssen, ein jeder aus innerer Notwendigkeit der eigenen Berufung, aber beide von oben her zu ihrem Tun und ihrem Schicksal her bestellt (Imperium und Evangelium im Neuen Testament, 1931, S. 22).

Im Gegensatz zu gewissen Auffassungen, die Jesus allzu gerne zu einem gewalttätigen Revolutionär umfunktionieren möchten (weil sich die Vertreter solcher Thesen einen Revolutionär gar nicht anders vorstellen können), soll der Christ *kein Aufrührer* sein, sondern auch den Kaiser, d.h. den Staat *anerkennen*, seinen Dienst im Staat treu versehen, solange ihn sein Gewissen, das ihm höchste Norm ist, nicht ausnahmsweise davon abhält.

Das bedeutet aber noch lange nicht *communio*, namentlich nicht der Kirche selber. Zwischen der Kirche und dem Staate muß immer eine Tension bestehen, weil sich hier zwei radikal verschiedene Welten gegenüberstehen.

Der erwähnte innere Widerspruch zwischen dem Wesen des Staates und dem Wesen der christlichen Botschaft war eh und je gerade den treuesten und besten Söhnen und Töchtern der Kirche selber bewußt, weshalb es auch innerhalb der Kirche nie an Stimmen gefehlt hat, welche eine vollständige Trennung von Staat und Kirche und eine vollständige Unabhängigkeit der Kirche vom Staate gefordert haben.

Ich erinnere mich, daß in meiner Jugend in der Kirche, in der ich aufgewachsen bin, immer wieder darüber diskutiert worden ist, ob es nicht besser wäre, wenn sich die Kirche vom Staat völlig lösen würde.

Raumeshaber ist es nicht möglich, hierauf näher einzutreten. Der Kürze halber sei im protestantischen Raume z.B. auf die Réveilbewegung (der auch Hery Dunant entstammte) mit dem Hauptexponenten Alexandre Vinet und im katholischen Raume auf *Lammennais* hingewiesen und ferner auf folgende gewiß unverdächtige Zeugnisse:

Im "Weltkirchenlexikon", Handbuch der Oekumene, 1960 (herausgegebenen vom *Deutschen Evangelischen Kirchentag*) lesen wir folgende prägnante und zutreffende Formulierung, die als kirchenoffiziös gelten kann:

»Es gehört zu den bedeutsamsten Momenten in der Entwicklung des 19. Jahrhunderts, daß der Gedanke einer Trennung von Staat und Kirche auf Grund des neuen, rein säkularen Staatsbegriffes und des vom Vereinsgedanken her gedachten Kirchenbegriffes *sich mehr und mehr durchsetzt*, obwohl die historisch gegebenen Formen der Verbindung von Staat und Kirche noch äußerlich fortbestehen. Aber die *Voraussetzungen* für eine Bezogenheit der beiden Größen aufeinander *fallen mehr und mehr dahin*; sie sind mit der Feststellung der Religionsfreiheit als eines unveräußerlichen Menschenrechtes gegeben, das auch den *konfessionell grundsätzlich neutralen Staat* bedingt.«

Zum selben Ergebnis kommt auch der bekannte Jesuit *Karl Rahner*:

»In einer Gesellschaft, die nach demokratischen Spielregeln zu leben sich mit gutem Grunde entschlossen hat, weil unter den gegebenen Voraussetzungen eine solche Gesellschaft die *menschenwürdigere* ist, *darf und soll auch die Kirche keine Privilegien fordern oder verteidigen, die mit diesen gesellschaftlichen Spielregeln unvereinbar sind*« (Antwort der Religionen, S. 163).

Auch der katholische Theologe *Adolf Holl* findet:

»Das Pochen auf mittelalterliche Privilegien und Ehrenplätze bringt nicht weiter« (Gott im Nachrichtennetz, S. 13).

Oder *Dietrich Bonhoeffer* (Robinson, „Gott ist anders“, S. 138):

»Die Pfarrer müssen ausschließlich von den freiwilligen Gaben der Gemeinschaft leben, eventuell einen Beruf ausüben« — und Bischof Robinson *stimmt zu*.

Oder Pfarrer *Kurt Marti* (im Heft „Ex Libris“, Dez. 1973): »Mir wäre an sich eine vom Staate völlig losgelöste Kirche nicht unsympathisch.«

Richtunggebend ist hier aber auch eine Erklärung des *zweiten Vatikanischen Konzils* in der Konstitution „Über die Kirche in der Welt von heute“ (Nr. 76), eine also vorsichtig überdachte Äußerung eines Riesengremiums oberster Hierarchen, das aus einer zweitausend Jahre alten Erfahrung schöpfen konnte:

»Doch setzt sie (die Kirche) ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden«, und das Konzil fügt die vielsagende Begründung hinzu: *wie die Geschichte zeige*, sei diese Hilfe eine sehr oft *verfängliche* und *zweischneidige*. Gegenüber dieser Erklärung ist es mehr als nur naiv, wenn heute einige befangene Theologen behaupten, sie hätten sich wegen der Verbindung mit dem Staate nie unfrei gefühlt. Das kann nur sagen, wer zum Evangelium Jesu keine innere Beziehung mehr hat. Daß ein Pfarrer, der als solcher Staatsbeamter ist, dem Staate und seinen Grundsätzen gegenüber eine Loyalitätshaltung bewahren muß, ist doch geradezu selbstverständlich, ist er doch im Grunde als

Ideologe des Staates angestellt. Darauf hat auch W. Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung (S. 449 und 451) mit Nachdruck hingewiesen, indem er z.B. schrieb, die Landeskirche könne selbstverständlich »nicht verbieten, was der Staat gebiete und nicht gebieten, was der Staat verbiete«; die Kirche sei an die Rechtsordnung des Staates, an seine Institutionen und an seine Ideen absolut gebunden, da die Suprematie beim Staate liege. Mit dem Statut der Landeskirche ordnet sich die Kirche weitgehend, wenn nicht absolut dem Staatszweck unter.

Jener innere Widerspruch zwischen dem Staate und der Botschaft Jesu war es auch, der die besonders hervorragenden Persönlichkeiten wie Pestalozzi, Tolstoi, Prof. Carl Hilty, Albert Schweitzer, Albert Einstein, Jakob Burckhardt und andere ebenfalls dazu veranlaßt hat, das gleiche Postulat absoluter Trennung zwischen Kirche und Staat zu fordern:

Tolstoi schrieb z.B. ("Ernstes Gedanken", 2. A. 1891): »Der wahre Glaube kann in allen möglichen Sekten und Ketzereien vorhanden sein, aber nur nicht dort, wo *er mit dem Staate in Verbindung steht* und mit Gewalt aufgedrängt wird« (25).

Einstein macht es in seinem Buche "Mein Weltbild" (S. 38) zum Vorwurf, »die Kirche sei mit dem Staate eine Interessengemeinschaft eingegangen, um ihre Macht zu sichern.«

Albert Schweitzer schrieb im Sinne eines Vorwurfs an die Kirche, daß sie ihre Stellung in der *Welt* Jahr für Jahr stärker ausbaue und sich im Sinne einer *neuen Verweltlichung* an den Geist der Zeit anpasse, und er fährt fort, in dem Maße, als sie so äußere Macht erlange, verliere sie an geistiger Substanz ("Aus meinem Leben und Denken", S. 206*).

Auch *Prof. Carl Hilty* erklärte: »Kirche und Staat sind ein unlösbarer Widerspruch« ("Ein Freund Gottes", S. 176).

Jakob Burckhardt: »Nach so engem Zusammenhang und so vielfachen Wechselbeziehungen zwischen Staat und Kirche ist das Problem unserer Zeit die Trennung von Staat und Kirche. Sie ist *die logische Folge der Toleranz...*« (Weltgeschichtliche Betrachtungen,

* In "Die Lehre von der Ehrfurcht vor dem Leben" formuliert er es so: »In dem Maße, als es (das Christentum als Kirche) so äußere Macht erlangt, *verliert es an geistiger*« (S. 152).

S. 194). Burckhardt ist der Auffassung, daß die Kirche wieder werde schwimmen lernen, wie es der amerikanische Katholizismus beweise.

Es gäbe eine Riesenliste, wollten wir hier auch nur die größten Persönlichkeiten in- und außerhalb der Kirche erwähnen, welche sich im Laufe der Zeiten für eine Trennung von Staat und Kirche eingesetzt haben. *Weber* (J. H. Pestalozzi, S. 52) nennt u.a. Lessing, Rousseau, Herder, Goethe, Schiller, Fichte und Lavater, denen allen »die entseelten Kirchen nicht nur im Verstandestum verhärtet, sondern auch in Selbstsucht verkommen erschienen, *namentlich infolge ihrer Verbindung mit der Staatsgewalt.*«

Aus allen diesen Gründen bezeichnet auch der protestantische *Pfarrer Robert Riedel* (*Les Nouvelles*, Sept. 73) die Trennung der Kirche vom Staat als eine „absolute Notwendigkeit“ (S. 3), da die Kirche wirklich nicht „zwei Herren dienen“ könne*.

Unter solchen Umständen ist es mehr als auffällig, daß sich viele Vertreter der Landeskirchen gegen die Initiative auf vollständige** Trennung von Kirche und Staat noch wehren können. Sie setzen sich damit der Gefahr aus, daß die Öffentlichkeit dem “abgesprungenen” (leider atheistisch gewordenen) Theologen J. Kahl recht geben wird:

»Der einfachste und für die Kirchen zugleich der honorigste Weg wäre natürlich der, daß sie freiwillig ihre unrechtmäßigen Machtpositionen räumten. Jedoch offenbar verheißen der staatliche Dukatenesel, das staatliche Tischlein-deck-dich und der staatliche Knüppel-aus-dem-Sack mehr Sicherheiten als der eigene Gott. Die Predigt von der „unbedingten Selbstpreisgabe“ und dem Verzicht auf irdische Garantien, deren der Glaube nicht bedürfe, demaskiert sich aufs neue als Phrase« (*Das Elend des Christentums*, S. 123).

Diese Abwehr ist umso unverständlicher, als

a) kirchliche Kreise wiederholt selber erklärt haben, die Säkularisation und der Pluralismus seien heute für die Kirche kein Ärgernis mehr, sondern eine *willkommene* Herausforderung (Fuchs, *Staat und Kirche i. Wandel d. Jahrhunderte*, 1960, S. 215; ähnlich *Rahner*; s.o.);

* *J. Schorer* (+ 1973), ehem. Pfarrer an der Kathedrale in Genf, replizierte auf den Einwand der Kirche, sie *müsse* doch schließlich dem Saate dienen, weil er ihr *auch* diene, das sei ja gerade *ihre Sünde*, daß sie sich in die Dienstbarkeit des Staates und damit unter die Herrschaft der Großen dieser Welt begeben habe (*Das Christentum in der Welt und für die Welt*, S. 293). Auch *Rosenberg* (*Experiment Christentum*), überzeugter Katholik, verlangt von der Kirche, daß sie sich vom Staate löse, der sie bevormunde und dem sie aus Berechnung und Dankbarkeit immer Schützenhilfe leiste (108).

** Auch A. Vinet setzte sich immer für eine „totale“ Trennung ein (vgl. K. Pfenninger,

b) die Trennung zwischen Staat und Kirchen in zahlreichen Staaten, in denen sie seit langem durchgeführt ist (z.B. Frankreich, USA, Basel), den Kirchen nicht geschadet, sondern nur *genützt* hat (vgl. z.B. statt vieler Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908);

c) sich die christlichen Kirchen in Indonesien, wo *sie* in der Minderheit sind, heftig *für* eine Trennung der islamischen Kirche vom Staate einsetzen. Was ihnen dort recht ist, sollte ihnen auch hier billig sein (Materialdienst 1973, S. 263);

d) die Kirche sich nie so rapid und vorteilhaft entwickelt hat wie in den ersten drei Jahrhunderten, in denen sie nicht nur absolut auf sich selber angewiesen war, sondern vom Staate noch zeitweise* verfolgt worden ist.

Der protestantische Theologe Ernst Wolf registriert denn auch seinerseits, die missionarische Kraft des Christentums sei oft genug nur *gewachsen*, wenn die Kirche ihre Privilegien aufgegeben habe (Antwort der Religionen, S. 164). In der einschlägigen Literatur liest man immer wieder, wie die Trennung den Kirchen, in denen sie verwirklicht worden ist, wie z.B. in den USA, Frankreich, in Basel oder in der welschen Schweiz, nicht nur nicht geschadet, sondern sie vielmehr erheblich gestärkt hat.

Wir schließen diesen Teil mit einer mittelalterlichen Anekdote:

»Stolz hat einst ein Prälat dem Aquinaten (dem größten Kirchenlehrer der katholischen Kirche) ein großes Becken mit Goldstücken gezeigt: „Seht her, Meister Thomas, jetzt muß die Kirche nicht mehr mit St. Peter sagen: ‚Gold und Silber habe ich nicht.‘“ Aber, meinte Thomas: „Sie kann auch nicht mehr sagen, was unmittelbar darauf folgt und was sie damals sagen konnte: ‚Im Namen Jesu Christi von Nazareth, stehe auf und wandle!‘“

*

Sollte das überfällige Postulat der Trennung von Kirche und Staat als solches wider alles Erwarten heute nicht durchdringen, obschon a.a.O. S. 31 und 39). Der Verfasser dieses Artikels möchte lieber von der Neutralität des Staates und der *Gleichbehandlung aller Religionen und Konfessionen* als der adäquateren Formulierung sprechen.

* Zu Unrecht wird im Volke angenommen, die Kirche sei in diesen 300 Jahren meistens verfolgt worden. Eigentliche Verfolgungen waren Ausnahmen.

bedeutende Staatsrechtslehrer und selbst maßgebende kirchliche Stimmen schon längst zur Auffassung gekommen sind, das Landeskirchentum sei angesichts der anerkannten Religionsfreiheit ein Anachronismus, so wäre es von den Minderheiten aus gesehen undemokratisch, unliberal und geradezu unfair, nicht wenigstens folgende *Postulate* als absolutes Minimum zu verwirklichen:

I. Als besonders vordringlich wäre zu fordern, daß endlich der Pferdefuß von Art. 49 BV, das ominöse Wörtchen “speziell”, wieder ausgemerzt wird, welches vor 100 Jahren (bei noch ganz anderen Verhältnissen) gemäß “bewährter” Kuhhandelspolitik in die Verfassung hineingeschmuggelt wurde und als Brücke diente, über welche die Kirchen seither Milliarden von Franken in ihre ohnehin schon gut dotierten Kassen leiten konnten. Dieses Zauberwörtchen war ja auch die Grundlage für die erwähnte Praxis unserer Behörden in der Auslegung von Art. 49/IV BV. *Daß diese Auslegung falsch ist, zeigt schon der gleich zu erwähnende Mehrheitsbeschluß der Kommission des Parlamentes, welcher so etwas wie eine authentische Interpretation darstellt.*

II. Sodann ist zu postulieren, daß endlich das in Art. 49/IV BV vorgesehene Bundesgesetz erlassen würde. Der Bundesrat hat ein solches Gesetz damals als dringlich bezeichnet. Es ist dann aber nicht erlassen worden, und wir haben es heute — 98 Jahre später — immer noch nicht. Wohl deshalb, weil die *große Mehrheit der Kommission* damals mit Bezug auf die Pflicht Andersdenkender zur Bezahlung von Kultussteuern folgendes beschlossen hat (Bundesblatt 1876 I 819):

Art. 2. ., Wird ein Theil der vom Staate oder von den politischen Gemeinden bezogenen direkten Steuern für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft verwendet, so sind diejenigen, welche dieser Religionsgenossenschaft nicht angehören, von dieser Steuer verhältnismäßig zu entlasten.“

Das paßte gewissen Kreisen nicht, weshalb man die Gesetzesvorlage überhaupt sang- und klanglos begraben hat*. Für alle Zeiten?

* Das mag auch mit Folgendem zusammenhängen: In der gleichen Vorlage war eine Bestimmung vorgesehen, nach der für den (steuerbefreienden) Austritt aus der Lan-

Wir hoffen es nicht und halten den Zeitpunkt für gekommen, diese Sache wieder aus der antiken Schublade hervorzuholen. Aber wir sind der Ansicht, daß nicht nur ein Ausführungsgesetz Art. 49/IV nötig ist, sondern auch ein umfassendes

Bundesgesetz betr. die Beziehungen des Bundes und der Kantone zu den Religionsgemeinschaften,

welches unter anderem folgende Grundsätze enthalten sollte:

1. Keine religiöse Richtung darf bevorzugt werden. Der Bund und die Kantone sorgen möglichst für eine wirkliche *Chancengleichheit* aller Religionen.

2. Die Religionsgemeinschaften haben sich privatrechtlich zu organisieren. Sie haben grundsätzlich für ihren Finanzbedarf selber aufzukommen. Im besonderen haben sie auch die Ausbildung ihrer Funktionäre selber zu finanzieren. Staatliche Beiträge dürften grundsätzlich nur ausgerichtet werden, soweit die Religionsgemeinschaften Leistungen erbringen, an denen die *Gesamtheit der Bürger* interessiert ist*. Werden solche Beiträge ausgerichtet, so haben sie sich nach den *Grundsätzen der Rechtsgleichheit zu richten*.

3. An die Stelle der theologischen Fakultäten treten an den staatlichen Universitäten Lehrstühle für neutrale Religionswissenschaften.

4. Der Staat fördert eine echte und umfassende Information der Bürger über alle religiösen Richtungen.

5. Der Religionsunterricht ist von der öffentlichen Schule zu trennen; doch können alle Religionsgemeinschaften die Schullokale für den Unterricht ihrer Mitglieder in Anspruch nehmen, soweit dadurch der öffentliche Schulbetrieb nicht gestört wird, auch dies nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit. Ebenso können im Interesse der allgemeinen Information für deren Unterricht nach den gleichen Grundsätzen Staats-Beiträge ausgerichtet werden.

deskirche eine einfache Austrittserklärung zuhanden des *Ortsgemeindepräsidenten* genügt hätte, was wohl bei den Kirchen ebenfalls Mißfallen erregt hat. Allen Religionsgemeinschaften ist dabei nach dem gleichen Grundsatz Gelegenheit zu bieten, die betreffenden Leistungen zu erbringen, für welche Beiträge ausgerichtet werden.

* Allen Religionsgemeinschaften ist dabei nach dem gleichen Grundsatz Gelegenheit zu bieten, die betreffenden Leistungen zu erbringen, für welche Beiträge ausgerichtet werden.

Rein rechtslogisch würde ein solches Gesetz übrigens nach der hier (lit. A) vertretenen Konzeption auch genügen, da das Landeskirchentum schon nach dem *geltenden* Recht verfassungswidrig ist; die vorgeschlagene neue Verfassungsbestimmung wäre danach nur eine — allerdings zur Verhinderung weiterer Verfassungsverletzungen politisch dringend wünschbare — *authentische Interpretation der Verfassung durch den Verfassungsgesetzgeber* selber. Nur eventualiter würde ich — mit analogen Gründen — geltend machen, das bisherige Verfassungsrecht sei in diesem Bereiche staats- und kulturpolitisch sachlich falsches, nämlich schädliches und vor allem unbilliges Recht.

So oder so hätte ich persönlich den Initiativtext allerdings etwas anders formuliert, um mein spezifisches Anliegen des *religiösen Pluralismus* noch angemessener zum Ausdruck zu bringen, von dem ich überzeugt bin, daß es auch das Anliegen jedes innerlich freien modernen Menschen ist.

Ich kann mich aber absolut auch zum vorliegenden Initiativtext bekennen, zumal er nicht die geringste Gefahr einer antireligiösen Entwicklung involviert. Diese Gefahr besteht schon deshalb nicht, weil unsere Verfassung nach deren Ingress *religiös fundiert* ist. Sie hat sich nur nicht auf einen *bestimmten* Glauben festgelegt, sondern will *religiös und konfessionell neutral* sein.

FREMDWÖRTER UND ABKÜRZUNGEN IM TEXT

<i>a. a. O.</i>	an der schon angeführten Stelle eines Buches
<i>Anachronismus</i>	ein Standpunkt oder Zustand, der schon längst als überwunden und veraltet gilt
<i>Analyse</i>	Untersuchung
<i>annektieren</i>	an sich ziehen (Besitz)
<i>Antipode</i>	Gegenspieler
<i>Aspekt</i>	Gesichtspunkt
<i>authentische Interpretation</i>	Auslegung durch denjenigen selber, der das betreffende Gesetz oder Dokument erlassen bzw. verfaßt hat
<i>autoritär</i>	sich auf Macht stützen
<i>BRD</i>	Bundes-Republik Deutschland (Westdeutschland)
<i>BV</i>	Bundesverfassung
<i>Boycott</i>	Ächtung, Aussperrung vom Markt
<i>Charisma</i>	Gnadengabe
<i>Communio</i>	Gemeinschaft

<i>Demagogie</i>	unsachliche Volksbeeinflussung
<i>diametral</i>	entgegengesetzt
<i>differenzieren</i>	die nötigen Unterscheidungen anbringen
<i>dotiert</i>	ausgestattet
<i>Dynastie</i>	Herrscherfamilie
<i>essentiell</i>	wesentlich
<i>Establishment</i>	wohlbestallte Gesellschaftsschicht
<i>Exemption</i>	Ausnahme
<i>exorbitant</i>	extrem weitgehend, weit übermarchend
<i>Fakultät</i>	Abteilung einer Universität
<i>Feudalrechte</i>	Rechte von Adelligen
<i>Heresie</i>	Irrlehre
<i>Hierarch</i>	Inhaber priesterlicher (klerikaler) Macht
<i>Identifikation</i>	Gleichsetzung
<i>Ideologie</i>	Anhänger, Lehrer einer Weltanschauung bzw. Ideologie
<i>Kompromiß</i>	Vergleich („Kuhhandel“)
<i>konfiszieren</i>	beschlagnahmen
<i>Konfrontation</i>	Gegenüberstellung
<i>Konstantinische</i>	

Schenkung Urkunde, auf die sich die Päpste im Mittelalter bei Ausbau und Verteidigung ihrer Machtpositionen und ihrer Besitztümer (jahrhundertlang) berufen haben. Nach dieser Urkunde hätte Konstantin d. Gr. (†337) Papst Silvester nach Verleihung unwahrscheinlichster Privilegien die absolute Oberherrschaft, auch über sich, den Kaiser, und alle Kirchen übertragen und ihm *praktisch nicht nur Rom und ganz Italien, sondern auch alle Provinzen und Städte des Abendlandes geschenkt*. Der Zeitpunkt der Entstehung der Urkunde ist ungewiß (sicher vor dem 9. Jahrhundert). Erst im 15. Jahrhundert konnte der klare Beweis geleistet werden, daß es sich um eine großangelegte kirchliche Fälschung handelte (nachdem schon lange zuvor Zweifel entstanden waren, die sich jedoch bis dahin nie durchsetzen konnten). Heute ist allgemein anerkannt, daß es sich um eine plumpe Fälschung handelte. Der deutsche Text bei *Thudichum, Kirchliche Fälschungen*, Bd. 2, S. 507 ff., lateinischer Text bei *Ed. Eichmann, Kirche und Staat, Quellen...* 1968, Seite 113 ff.).

<i>Konstitution</i>	Gesetz (die Terminologie des Vatikans fällt auch hier auf; schon z.B. Kaiser Justinian hat die Glaubensvorschriften mit Gesetzeskraft ausgestattet; ähnliche Parallelen z.B. Pontifex, Kurie usw.)
<i>Kooperation</i>	Zusammenwirken, Zusammenarbeit
<i>Koordination</i>	das Abstimmen aufeinander
<i>korrumpieren</i>	verderben
<i>kreieren</i>	schaffen
<i>Loyalität</i>	Treuehaltung
<i>Manipulation</i>	Lenkung des Denkens der Masse mit fragwürdigen Methoden
<i>Massenmedien</i>	Massenmitteilungsmittel (Radio, Fernsehen, Großzeitungen)
<i>ominös</i>	berüchtigt
<i>OR</i>	(schweizerisches) Obligationenrecht (Gesetzbuch)
<i>Paulinismus</i>	sich vor allem auf P. (statt Jesus) berufende Theologie

<i>Postscriptum</i>	Nachtrag, Anhang
<i>Postulat</i>	Forderung
<i>prekär</i>	unsicher, mißlich
<i>Reaktionär</i>	Gegner des Fortschritts
<i>Souveränität</i>	rechtlich und faktisch niemandem verantwortliche Stellung; Wesensmerkmal des Staates nach moderner Staatsauffassung
<i>säkulär</i>	wieder weltlich geworden, im Gegensatz zu kirchlich gebunden
<i>Suprematie</i>	oberste Entscheidungsgewalt
<i>Toleranz</i>	Bereitschaft, eine andere Auffassung auch gelten zu lassen
<i>Tortur</i>	Folter
<i>ZGB</i>	(schweizerisches) Zivilgesetzbuch

VERFÜHRTE KIRCHE

Die richtige christliche Haltung gegenüber den Verführungen der Kirche durch den Staat und durch staatliche Privilegien vernehmen wir in einem Briefe des Bischofs *Hilarius von Poitiers* aus dem Jahre 360 an den Kaiser Konstantius. Er war einer der wenigen, die seit dem Abfall der Kirche zur Zeit Konstantins des Großen den verhänglichen Werbungen des Staates noch zu widerstehen die Kraft hatten. Es ist, als hörten wir hier noch die Kirche des Reduits, die Kirche der Märtyrerezeit:

Aber in unseren Tagen geht der Kampf gegen einen schlaunen Verfolger, gegen einen schmeichelnden Feind: gegen Konstantius den Antichrist. Der peitscht uns nicht das Rückgrat, sondern liebkost unseren Leib. Der schickt nicht in die Verbannung, die uns ewiges Leben brächte, sondern teilt Geld aus, aber zum Tod. Er wirft uns nicht in den Kerker zu ewiger Freiheit, sondern ehrt uns im Kaiserpalast zu Sklaverei. Er zerfleischt nicht die Rippen, sondern stiehlt sich die Herzen. Er schlägt uns nicht mit dem Schwert den Kopf ab, sondern mordet mit Gold die Seele. Er droht nicht mit offenem Scheiterhaufen, sondern zündet uns heimlich das Höllenfeuer an. Er stellt sich nicht zu ehrlichem Kampf auf Sieg und Niederlage, sondern er schmeichelt, um Herr zu bleiben. Er bekennt sich zu Christus — aber es ist Leugnung. Er müht sich um Einigung — aber das ist kein Frieden. Er unterdrückt die Irrlehre — aber es geht gegen die Christen. Er ehrt die Geistlichen — um sie von der richtigen Ausübung ihres Aufsichtsamtes abzuhalten (hier haben wir uns erlaubt, die Übersetzung Rahners — »aber es geht gegen die Bischöfe« — sinngemäßer zu übersetzen. Das Lateinische lautet: »sacerdotes honorat, ne episcopi sint«. RK). Er baut Kirchen — aber er baut den Glauben ab. Er führt Dich mit Worten im Mund, aber alles tut er, o Gott, alles, nur damit niemand mehr glaube, daß Du wahrhaft der Vater bist...«
(Abgedruckt und übersetzt in *Hugo Rahner, Kirche und Staat im frühen Christentum. Kösel-Verlag 1961, S. 132 ff.*)

POSTSCRIPTUM

1. Es kann unmöglich angehen, daß der Staat so großes Gewicht darauf legt, das Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht als Fundamentalrecht zu schützen, es dann aber im öffentlichen Recht selber so kraß zu verletzen.

2. In einem erst nach dem Umbruch des obigen Vortrags durchgeführten Vortragsabend wurden zwei demagogische Argumente vorgebracht, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen:

a) So wurde die Befürchtung geäußert, bei einer Trennung von Staat und Kirche würde die religiöse Erziehung der Jugend überhaupt wegfallen wie in den Oststaaten.

Unsere Kirchenführer wissen ganz genau, daß das nicht stimmt. In den USA z. B. funktioniert die religiöse Erziehung der Jugend trotz der Trennung ausgezeichnet, ebenso in den anderen westlichen Staaten (und Kantonen), in denen die Trennung bereits vollzogen ist. Ein echter und edler Wettbewerb *verbessert* die religiöse Unterweisung sogar. Im Gegensatz zu den Oststaaten wünscht ja die Mehrheit der Befürworter der Trennung, daß der Staat auch die religiöse Information fördert (siehe vorstehenden Gesetzesvorschlag).

b) Sodann wurde dem Volk der Finanzteufel insofern an die Wand gemalt, als erklärt wurde, wenn der Staat die Pfarrer nicht mehr besolde, müsse er den Kirchen das seinerzeit konfiszierte Kirchengut wieder zurückgeben, was mehr ausmache.

Auch das ist reine Demagogie und nicht mehr sachliche Argumentation:

Wir haben auf S. 10 bereits darauf hingewiesen, daß diese früheren konfiszierten "Rechte" zum großen Teil mittels schweren Unrechts erworben worden sind.

Aber selbst wenn man davon absieht, führt es sofort zur absoluten Absurdität, wenn man sich die Sache etwas näher überlegt:

Mit Nachdruck muß nochmals betont werden, daß es *kein ewiges Vermögen* gibt. Unsere Väter haben die "ewigen Feudalrechte" seit der französischen Revolution doch wohl nicht deshalb unter großen Blutopfern abgeschafft, damit wir sie wieder neu kreieren

können. Soll "die tote Hand", die wir mit soviel Mühe überwunden haben, wieder restituiert werden?

Aber wir brauchen gar nicht zu historischen Kenntnissen Zuflucht zu nehmen, um die Absurdität einer solchen Argumentation sofort einzusehen. Es mag ein neckisches Spiel sein, sich die Sache auszudenken, wollte man beginnen, die konfiszierten und annektierten Rechte sämtlicher Feudalherren, aller Adligen, Regierungen und Dynastien, die sich im Laufe der Zeiten abgelöst haben, wiederherzustellen, soweit mögliche Sukzessen gefunden werden; tatsächlich und staatsrechtlich gibt sich aber der völligen Lächerlichkeit preis, wer den Gedanken einer Rückforderung äußert, ohne sogleich hinzuzufügen, dies sei natürlich nur als Spaß gedacht*.

Es ist aber anscheinend nötig, auch die beiden oben 9S. 10) zitierten Bibelstellen noch näher anzusehen: In Mt. 6, 19 werden wir von Jesus ermahnt, *keine Schätze zu sammeln*. Gilt das wohl für die Kirchen nicht? Oder nicht sogar in erster Linie für sie? Und sagt es uns nichts, wenn im Alten Testament — die Kirche bezeichnet ja die Bibel als ihr Grundgesetz — eine Institution vorgesehen war, wonach alle 50 Jahre die *inzwischen eingetretenen Ungleichheiten des Besitzes wieder auszugleichen waren (3. Mose 25)*? Bleibt da noch Raum für eine Rückforderung zu Recht konfiszierter Güter (die der Staat übrigens mit seinen seitherigen Leistungen längst zurückbezahlt hat)? Könnte sich da nicht umgekehrt die Frage stellen, ob die Kirchen nicht die noch nicht konfiszierten Güter mit den Bruder-Gemeinschaften ehrlich und redlich teilen sollten?

RK

* Im Falle der Verwirklichung der Trennung von Kirche und Staat wäre aber anderseits m. E. in einer *Übergangsbestimmung* dafür zu sorgen, daß die bereits installierten Pfarrer die staatliche Besoldung weiterhin bekämen, und daß die neue Ordnung nur für nachher gewählte Anwendung fände.